Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. März 2022
Bezug: Mein Schreiben vom 08.12.2021

Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-18-274-000348 *(Bitte bei allen Zuschriften angeben)*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach Auffassung des Ausschussdienstes sind die Ausführungen vom 19. Januar 2022 nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die ausführlichen Erläuterungen des zuständigen Fachministeriums möchte ich das Petitionsverfahren abschließen.

Wenn Sie mit dieser Bewertung nicht einverstanden sind, teilen Sie dies dem Ausschussdienst bitte innerhalb von sechs Wochen mit. Für diesen Fall bitte ich um genaue Darlegung, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll. Sofern keine Rückäußerung Ihrerseits erfolgt, gehe ich davon aus, dass ich Ihre Eingabe als erledigt betrachten kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hennig

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR I 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Regina Dube
- Ministerialdirektorin -
Leiterin der Abteilung WR
Wasserwirtschaft,
Ressourcenschutz und
Anpassung an den Klimawandel

TEL +49 22899 305-2500
FAX +49 22899 305-2505

regina.dube@bmu.bund.de
www.bmu.de

Petition „WC-Steine"
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 24.11.2021

Schreiben des Petitionsausschusses vom 08.12.2021
Aktenzeichen: Pet 2-20-18-274-000348

Az: WR I 3 - 00025/0

Bonn, 19.01.2022

Der Petent fordert in seiner Eingabe das Verbot von WC-Steinen und begründet dies mit der „Vergiftung der Gewässer".

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:
WC-Beckensteine und -Einhänger stellen Produkte dar, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien unterliegen. Als problematisch erkannte Stoffe, welche in diesen Produkten enthalten sind, werden jedoch einer Prüfung nach der REACH-Verordnung unterzogen, ob diese ggf. gesetzlich in ihrer Verwendung reguliert werden müssen. Verschiedene derartige Verbote sind inzwischen umgesetzt, andere Verfahren der Prüfung, z. B. für bestimmte Duftstoffe, sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund scheidet ein generelles Verbot derartiger Produkte grundsätzlich aus.

Die Kennzeichnung von chemischen Gemischen, wozu auch Wasch- und Reinigungsmittel, also auch WC-Beckensteine und -Einhänger zählen, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geregelt. Gemäß dieser Verordnung müssen derartige Produkte, welche als gefährlich für die Umwelt eingestufte Chemikalien in einer gewissen Menge enthalten, darauf hinweisen. Dieser Hinweis soll es unter anderem den Konsumenten ermögliche zwischen mehr oder weniger gefährlichen Produkten zu unterschieden und dies bei ihren Konsumverhalten zu berücksichtigen.
Bei Wasch- und Reinigungsmitteln kann diese Kennzeichnung „Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung" auf Grund verschiedener Inhaltsstoffe erfolgen. So sind verschiedene Tenside als „Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung" eingestuft. Auch verschiedene Duftstoff-Gemische können mit „Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung" eingestuft sein. Teilweise werden einzelne Duftstoff-Bestandteile sogar als „sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung" bzw. als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung" eingestuft. Ist eine bestimmte Gesamtmenge an derartigen Bestandteilen im Produkt enthalten, so ist das Produkt mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Diese Aussage zur Gefahr, welche vom Produkt ausgeht, bezieht sich auf das konzentrierte Produkt, so wie es dem Verbraucher angeboten wird. Etwaige Verdünnung bei Anwendung oder die Behandlung des Abwassers in einer Kläranlage nach Verwendung werden bei dieser Kennzeichnung nicht berücksichtigt. So sind zum Beispiel die in WC-Beckensteinen und -Einhängern zum Zwecke der Reinigung eingesetzten Tenside in der Kläranlage auf Grund der gesetzlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien vollständig biologisch abbaubar. Für andere Inhaltsstoffe

existieren derartige Vorgaben zur biologischen Abbaubarkeit jedoch nicht. Speziell Duftstoffe stellen sich dabei immer wieder als Problemstoffe heraus, welche schwer abbaubar sind und sich in der Umwelt anreichern können. Das Umweltbundesamt hat 2019 zum Thema Duftstoffe eine Auswertung der bestehenden Literatur zum Vorkommen von Duftstoffen in Kläranlagenabläufen und in Oberflächengewässern unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vorkommen-von-duftstoffen-aus-wasch veröffentlicht.

Ungeachtet dessen ist es wünschenswert, dass nur Produkte verwendet werden, die keine für die Umwelt schädlichen Stoffe enthalten. Die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen sehen ein Verbot derartiger Produkte jedoch nicht vor. Somit ist es derzeit die Entscheidung des Verbrauchers, ob er bereits beim Kauf die Kennzeichnung des Produktes bei der Auswahl berücksichtigt. Um den Eintrag an Chemikalien in das Abwasser bei Anwendung in privaten Haushalten grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken, sollten Produkten mit einem offiziellen Umweltzeichen wie dem Blauen Engel oder dem EU-Ecolabel verwendet werden. Diese belasten das Abwasser im Verhältnis zu den meisten konventionellen Produkten nachweislich weniger.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Regina Dube